

daß die Klage ohne Unterbrechung fortgestellt werden soll. Es ist allerdings eine gewisse Härte gegen den Schuldner in gewissen Fällen möglich, wenn es ganz streng genommen wird, daß die Klage ohne Unterbrechung fortgestellt werden soll.

Referent Bürgermeister D. Gross: Die Worte sind so zu verstehen, daß nicht ein förmlicher Stillstand im Prozesse durch fernerweite Gestundung eintrete. Den Ausdruck: „ohne Unterbrechung“ kann man nicht in so wörtlichem Sinne verstehen, daß schon durch die geringste Verzögerung des Processes von Seiten des Gläubigers das Recht auf Befriedigung wegen der Zinsen in Wegfall komme. Wenigstens hat die Deputation die Worte des Gesetzentwurfs in dieser Weise verstanden, und die hohe Staatsregierung wird wohl damit einverstanden sein.

Königl. Commissar Hanel: Es ist so gemeint, daß der Gläubiger nicht den Proceß liegen lassen soll, um zu erreichen, daß vielleicht auf viel längere Zeit als 3 Jahre zurück er mit den rückständigen Zinsen prioritätisch locirt werde, wenn es später einmal zum Concurse kommen sollte.

Präsident v. Gerßdorf: Wenn Niemand weiter spricht, frage ich die Kammer: ob sie §. 68 annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: In §. 69 heißt es:

Gleichgestalt beschränkt sich in Ansehung rückständiger Auszugsgebühren (§. 40) und rückständiger Leibrenten das dingliche Recht im Concurse, sowie außerhalb des Concurse bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger, auf die Rückstände der drei letzten Jahre von dem in §. 68 berechneten Zeitpunkt zurückgerechnet.

Präsident v. Gerßdorf: Die Deputation hat hierbei Nichts bemerkt; wenn auch von Seiten der Kammer Nichts bemerkt wird, frage ich, ob sie §. 69 annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: §. 70 lautet:

Eine Hypothek wegen Kosten als Nebenforderung, ohne daß ein bestimmter Betrag derselben in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist (§. 47), gilt im Concurse, sowie außerhalb des Concurse bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger nur bis zum Betrage von 50 Thalern, wenn die Hauptforderung selbst über 50 Thaler beträgt, und nur bis zum Betrage von 10 Thalern, wenn die Hauptforderung nur 50 Thaler oder weniger beträgt.

In den Motiven ist bemerkt:

Zu §. 70.

Häufig wird eine Hypothek nebenher auch wegen der etwa entstehenden Kosten angelobt und bestellt, und dies soll nach §. 67 auch künftig gestattet sein. Die Nebenforderung der Kosten ist aber eine dem Betrage nach ungewisse, und es bedarf mithin einer beschränkenden Bestimmung, um auch in diesem Punkt für den Fall der Unzureichendheit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger den dem dinglichen Recht des einzelnen Gläubigers gegebenen weitem Umfang mit den Forderungen der Deffentlichkeit und der Specialität des Grund- und Hypothekenbuchs in Uebereinstimmung zu bringen. Man glaubt diesen Zweck durch Festsetzung eines Maximum des Betrags, wie in der Paragraphe enthalten, am Passendsten zu erreichen, da hierdurch Jeder in den Stand gesetzt wird, den Umfang der

Hypothek auch hinsichtlich der Kosten als Nebenforderung zu berechnen.

Die in der Paragraphe gebrauchten Worte: „Kosten als Nebenforderung, ohne daß ein bestimmter Betrag derselben in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist,“ mit der beigefügten Verweisung auf §. 47 geben aber deutlich zu erkennen, daß die Beschränkung auf das angegebene Maximum des Betrags auf einen unter einem gerichtlich festgestellten Liquidum mit begriffenen oder auch besonders ad liquidum gebrachten höhern Kostenbetrag, der in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden, nicht zu beziehen ist.

Im Berichte ist gesagt:

Zu §. 70.

Ein Mitglied der Deputation glaubt, daß durch diese Bestimmung, wenn sie auch auf Hypotheken angewendet werden soll, die vor Erlassung des Gesetzes bestellt worden sind, erworbenen Rechten zu nahe getreten würde, und dergleichen hypothekarische Gläubiger schlechter gestellt würden als solche, die sich nach dem Gesetze erst zu Sicherung der Kosten Hypothek bestellen lassen, indem diese letztern es in der Hand haben, bei besonders complicirten Verhältnissen den Betrag der Hypothek höher ansetzen zu lassen.

Dasselbe schlägt daher vor, um diesen Uebelstand zu beseitigen und zugleich das Princip der Specialität der Hypotheken aufrecht zu erhalten, am Schlusse beizufügen:

„Sind dergleichen Hypotheken schon vor Erlaß gegenwärtigen Gesetzes bestellt worden, so kann auf Ansuchen des Gläubigers auch ein höherer Betrag eingetragen werden. Widerspricht der Schuldner, so tritt Entscheidung nach richterlichem Ermessen ein.“

Die übrigen Mitglieder der Deputation können jedoch diesem Vorschlage nicht beistimmen.

Prinz Johann: Da ich das Mitglied bin, welches das Separatvotum abgegeben hat, so erlaube ich mir, wenige Worte hinzuzufügen. Ich bin von der Ansicht ausgegangen, daß diejenigen, die vor der Erlassung des Gesetzes eine Hypothek sich haben bestellen lassen, schlechter gestellt würden, als solche, die sich nach dem Gesetze erst zur Sicherung der Kosten Hypothek bestellen lassen. Es müßte sonach eigentlich ihre Hypothek in dem bisherigen Umfang beibehalten werden. Da sich das jedoch mit dem Principe der Specialität der Hypotheken nicht verträgt, so darf man sie wenigstens nicht schlechter stellen, als diejenigen, die sich nach dem Gesetze erst zur Sicherung der Kosten Hypothek bestellen lassen. Das würde aber nach dem Gesetze offenbar geschehen; denn ein Gläubiger, der über den Zeitpunkt des Gesetzes hinaus sich eine Hypothek bestellen lassen kann, hat es in der Hand, bei besonders complicirten Verhältnissen den Betrag der Hypothek höher ansetzen zu lassen, über das gesetzliche Maximum hinaus. Es scheint mir daher das billig, was ich vorgeschlagen habe. Ich sollte meinen, daß es möglich sei, durch richterliches Ermessen die Sache festzustellen. Ich muß also meinen Antrag der Kammer zur Erwägung anheimstellen.

Referent Bürgermeister D. Gross: Das erlauchte Deputationsmitglied hat selbst den gestellten Antrag so erklärt, daß die Eintragung einer bestimmten höhern Summe nicht von dem Antrage des Gläubigers allein abhängen könne, sondern